

## Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat  
Juni 2008

- Termine Sozialversicherung: 24.06.2008 Abgabe der Beitragsnachweise  
26.06.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 10.07.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

## Aktuelles Thema

### Sozialversicherungsfreie Zuzahlungen zu Sozialleistungen

Wie immer, waren wir auch diesen Monat wieder unterwegs, um Möglichkeiten zur geschickten Gestaltung der Löhne Ihrer Mitarbeiter zu finden. Und auch diesmal sind wir wieder fündig geworden. Seit dem Januar diesen Jahres können Sie Mitarbeitern, die Sozialleistungen als Entgeltersatz bekommen, diese Zahlungen sozialversicherungsfrei aufstocken.

Wann Sie das für sich und Ihre Mitarbeiter nutzen können, zeigen wir Ihnen nachstehend. Anwendbar ist die Regel zum Beispiel, wenn Angestellte nach dem Ende der Lohnfortzahlung Krankengeld bekommen oder wenn Verletztengeld bezahlt wird. Aber auch in schöneren Momenten des Lebens können Sie hiervon profitieren. Denn auch das Mutterschaftsgeld und das Erziehungsgeld gelten als Sozialleistungen im Sinne dieser Regelung.

Das Problem ist für den Mitarbeiter, dass diese Zahlungen im Regelfall niedriger sind als ihr normales Nettoarbeitsentgelt. Das braucht aber nicht so zu bleiben. Denn der Gesetzgeber gibt Ihnen die Möglichkeit, die Zahlungen bis zur Höhe des üblichen Nettos aufzustocken Und das besondere und gute daran ist, dass diese Zahlungen auch noch sozialversicherungsfrei sind.

Anlass für diese Erhöhung können zum Beispiel Gesetze sowie arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen sein. Möglich ist es aber auch, dass Sie den Angestellten einfach nur etwas gutes tun wollen ohne dazu verpflichtet zu sein. Hierunter fallen unter anderem Zuschüsse zum Krankengeld oder Aufzahlungen auf das Mutterschaftsgeld, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehen.

Aber auch Zahlungen, die normalerweise sozialversicherungspflichtig sind, können in dieser besonderen Situation sozialversicherungsfrei werden. Nämlich immer dann, wenn die Sozialleistung niedriger ist als der Nettolohn. Dann werden Gehaltsbestandteile wie zum Beispiel Sachbezüge (z. B. die Privatnutzung des Firmen-PKWs) oder vermögenswirksame Leistungen durch den Wegfall der SV-Beiträge günstiger.

Aber achten Sie auf jeden Fall darauf, dass die Summe der Zahlungen aus Sozialleistung und Ihren Aufstockungen nicht höher wird als das normale Nettogehalt. Denn wenn das der Fall ist, werden Ihre Zuzahlungen in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Nehmen Sie daher vor der Nutzung unbedingt Kontakt mit uns auf, da der Teufel wie so oft im Detail steckt. Denn sonst kann der gutgemeinte Ansatz durch falsche Anwendung auch hier schnell zu einem teuren Abenteuer werden.